39100 Bozen/Bolzano – Via A. Locatelli – Strasse 5 39031 Bruneck/Brunico – Kapuzinerplatz 9 – Piazza Cappuccini 9 Tel. (0471) 270428, Fax (0471) 270538 sachsalber@studiogs.it / girardi@studiogs.it / huber@studiogs.it

Eigenerklärung über die erfolgte Risikobewertung (Fristverlängerung)

In Kürze:

Am 21. Dezember hat die Abgeordnetenkammer das Stabilitätsgesetz 2013 genehmigt und somit wurde auch die Frist zur Eigenerklärung über die erfolgte Risikobewertung verlängert. Betriebe bis zu 10 Mitarbeiter haben bis 30. Juni 2013 die Möglichkeit, eine Eigenerklärung über die erfolgte Risikobewertung abzufassen.

Vertiefung:

1. Fristverlängerung:

Das Gesetz

Mit dem "Stabilitätsgesetz 2013", welches endgültig am 21. Dezember 2012 genehmigt worden ist, wurde ein Aufschub der im Artikel 29, Absatz 5 des G.v.D. 81/2008 enthaltenen Endfrist bestimmt.

Die Neuheit hat Auswirkungen auf die bereits erneuerten Bestimmungen bzgl. Risikobewertung, die mit dem Ministerialdekret vom Ministerium für Arbeit vom 30. November 2012 eingeführt wurde und am 6. Februar 2013 in Kraft getreten ist. Dieses Dekret setzt die Bestimmungen um, die im Art. 29 des G.v.D. 81/2008 enthalten sind. Es werden im Dekret Standardverfahren für die Abwicklung der Risikoanalyse bei Betrieben mit bis zu 10 Arbeitnehmern (ausgenommen sind Betriebe mit hohem Risiko) festgelegt.

Was muss gemacht werden?

a) Die neuen Fristen

Kleinstbetriebe, die rechtmäßig eine Eigenerklärung über die erfolgte Risikobewertung abfassen (laut oben genannten Artikel 29, Absatz 5 des G.v.D. 81/2008) müssen ab 1. Juli 2013 (Nach Ablauf der Fristverlängerung) eine schriftliche Risikobewertung erstellen. Diese kann laut standardisierten oder ausführlichem Verfahren ausgearbeitet werden.

39100 Bozen/Bolzano – Via A. Locatelli – Strasse 5 39031 Bruneck/Brunico – Kapuzinerplatz 9 – Piazza Cappuccini 9 Tel. (0471) 270428, Fax (0471) 270538 sachsalber@studiogs.it / girardi@studiogs.it / huber@studiogs.it

Betriebe, die die Möglichkeit haben, ein standardisiertes Verfahren anzuwenden, aber zur Erstellung der Risikobewertung bereits das ausführliche Verfahren angewendet haben, können auch nach dem 6. Februar 2013 mit diesem Verfahren fortsetzen.

Betriebe die kein Anspruch auf Vereinfachungen haben, müssen weiterhin die Risikobewertung nach ordentlichen Verfahren abfassen.

Zusammenfassend

Ab 1. Juli 2013 müssen alle Betriebe eine Risikobewertung entsprechend der oben genannten Verfahren verfasst haben. Die Eigenerklärung ist ab diesem Datum als ungültig zu betrachten. Bei Kontrollen wird bei fehlender Risikobewertung eine Strafe erteilt (Verstoß von Art. 29 Absatz 1 des G.v.D. 81/08).

Das Gesetz sieht eine Haftstrafe von 3 bis 6 Monaten oder eine Geldstrafe von 2.500 bis 6.400 € vor.

An wen kann man sich wenden?

Für Informationen und Beratungen in deutscher und italienischer Sprache im Bereich Arbeitssicherheit können Sie sich eventuell an Per. Ind. Giovanni Quaglio (Tel 0471/301347 oder e-mail giovanni.quaglio@studioquaglio.com), oder an andere Sicherheitsexperten wenden.

Schulung der Arbeiter im Bereich Arbeitssicherheit (Anwendungsrichtlinien August 2012)

In Kürze:

Im Amtsblatt vom 18. August wurde das Abkommen zwischen Staat und Regionen veröffentlicht, das die Anwendungsrichtlinien über die Weiterbildung im Bereich Arbeitssicherheit von Führungskräften, Verantwortliche für die Sicherheit und Arbeitnehmer laut Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 81/2008 regelt.

Die Anwendungsrichtlinien beseitigen viele Zweifel, die aus einer ersten Lektüre des Abkommens entstanden sind. Das Abkommen ist am 11.01.2012 in Kraft getreten und bestimmt die Dauer, den Inhalt und die Modalitäten der notwendigen Schulung in Abhängigkeit von der Risikoklasse des

39100 Bozen/Bolzano – Via A. Locatelli – Strasse 5 39031 Bruneck/Brunico – Kapuzinerplatz 9 – Piazza Cappuccini 9 Tel. (0471) 270428, Fax (0471) 270538 sachsalber@studiogs.it / girardi@studiogs.it / huber@studiogs.it

Betriebes (geringes Risiko, mittleres Risiko, hohes Risiko).

Vertiefung:

1. Die Schulung der Arbeitnehmer:

Fristen

Die Anwendungsrichtlinien klären eindeutig, dass alle neu eingestellten Arbeitnehmer eine Schulung entsprechend Abkommen zwischen Staat und Regionen erhalten müssen. Die Schulung der Arbeitnehmer muss vor Beginn der Arbeitstätigkeit erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist es gestattet, die Schulung nach Arbeitsbeginn zu absolvieren, jedoch muss diese nach maximal 60 Tagen abgeschlossen werden. Bei einem Arbeitsunfall muss der Arbeitgeber beweisen können, dass der Arbeitsunfall nicht aufgrund mangelnder Schulung verursacht wurde, da dieser sonst vor Gericht für den Unfall verantwortlich gemacht werden kann.

Für die Arbeitnehmer welche zur Zeit der Veröffentlichung des Abkommens bereits in einem Arbeitsverhältnis standen, sieht die Anwendungsrichtlinie eine stufenweise Schulung vor um das gesetzlich vorgesehene Schulungsniveau zu erreichen (diese Schulung muss innerhalb von 18 Monaten nach Veröffentlichung des Abkommens abgeschlossen sein)

2. Die Schulung der Vorgesetzten:

Fristen

Die Vorgesetzten müssen eine zusätzliche Schulung besuchen, welche die allgemeine und spezifische Schulung für Arbeitnehmer integriert. Vorgesetzte, die am 11/01/2012 bereits als solche tätig waren müssen die zusätzliche Schulung, die eine Mindestdauer von 8 Stunden hat, innerhalb 18 Monaten nach diesem Datum (11/07/2013) absolviert haben.

Die Frist von 18 Monaten für Vorgesetzte betrifft nicht das neu eingestellte Personal (oder jenes Personal, dass als Vorgesetze im Betrieb ab dem 11. Jänner 2013 tätig ist). In diesem Fall muss die Schulung für Vorgesetze vor Beginn der Tätigkeit erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist es gestattet, die Schulung nach Arbeitsbeginn zu absolvieren, jedoch muss diese nach maximal 60 Tagen ab Arbeitbeginn abgeschlossen werden und der Arbeitgeber hat die Gründe hierfür zu vertreten.

Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber

39100 Bozen/Bolzano – Via A. Locatelli – Strasse 5 39031 Bruneck/Brunico - Kapuzinerplatz 9 - Piazza Cappuccini 9 Tel. (0471) 270428, Fax (0471) 270538 sachsalber@studiogs.it / girardi@studiogs.it / huber@studiogs.it

3. Die Schulung der Führungskräfte:

Fristen Auch im Hinblick auf das Inkrafttreten der Bestimmungen zur Schulung der Führungskräfte ist der Vorgang gleich jener der Vorgesetzten. Die Schulung der Führungskräfte ist in vier Modulen aufgeteilt und hat eine Gesamtdauer von 16 Stunden. Führungskräfte, die beim Inkrafttreten der Abkommen bereits als solche tätig waren müssen die Schulung innerhalb 18 Monaten abgeschlossen haben (also innerhalb 11/07/2013).

An wen kann man sich wenden? Für die Organisation von Schulungen (in deutscher und italienischer Sprache) im Bereich Arbeitssicherheit (auch direkt in Ihrem Betrieb) können Sie sich eventuell an die Ergoequipe K.G. in Bozen wenden: Tel 0471 054518 oder e-mail info@ergoequipe.it.

Für weitere Klärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber Bozen, im Januar 2013